

- b) volkswirtschaftliche Bedeutung der auftraggebenden Industriezweige, Betriebe bzw. Einrichtungen.

§ 6

Perspektivisches Generalreparaturprogramm

(1) Die WB Werkzeugmaschinen ermittelt auf der Grundlage perspektivischer Produktionsprogramme und Importprogramme den perspektivischen Generalreparaturbedarf an Werkzeugmaschinen.

(2) Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau erarbeitet auf dieser Grundlage eine prognostische Realisierungskonzeption. Darin sind - Maßnahmen der Kapazitätserweiterung durch

- Rationalisierung der bestehenden Typenträgerbetriebe
- Umprofilierung geeigneter Objekte aus allen Bereichen der Volkswirtschaft
- Investitionen
- Entwicklung der betrieblichen und überbetrieblichen Organisationsformen
- internationale Industriekooperation

festzulegen und mit den zuständigen zentralen und wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen. Diese Konzeption muß den volkswirtschaftlichen Nutzen der einzelnen Maßnahmen ausweisen und die Systematische Erhöhung des Grades der Bedarfsdeckung zum Ziel haben.

§ 7

Jährliches Generalreparaturprogramm

(1) Das jährliche Generalreparaturprogramm ist vom Bilanzorgan auf Grund des perspektivischen Generalreparaturprogramms der verbraucherseitigen Bedarfsplanung und -erfassutig, des Produktionsprogramms, der Herstellerbetriebe und der Gesichtspunkte gemäß § 5 Abs. 3 festzulegen.

(2) Das jährliche Generalreparaturprogramm ist in der „Richtlinie über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen“ zu veröffentlichen.

§ 8

Zusammenarbeit mit wirtschaftsleitenden Organen

(1) Die WB Werkzeugmaschinen arbeitet mit den anderen wirtschaftsleitenden Organen hinsichtlich der rationellsten Ausnutzung der vorhandenen und neu zu schaffenden Reparaturkapazitäten sowie der Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen nach dem Typenträgersystem zusammen.

(2) Die WB Werkzeugmaschinen schließt mit den wirtschaftsleitenden Organen der Aufkommens- und Bedarfsseite gemäß den geltenden Bestimmungen Vereinbarungen über die perspektivisch zu lösenden Aufgaben ab.

(3) Die Kapazität für Generalreparaturen an Werkzeugmaschinen in den Benutzerbetrieben darf nicht

eingeschränkt werden. Sie ist von den übergeordneten Organen schrittweise zu erweitern und auf industriezweigtypische Werkzeugmaschinen oder auf solche Maschinentypen zu spezialisieren, die im Industriezweig in großen Stückzahlen vorhanden sind.

§ 9

Internationale Industriekooperation

(1) Zur Sicherung des Instandsetzungsbedarfs an Werkzeugmaschinen, die aus Ländern des sozialistischen Wirtschaftsgebietes importiert wurden, sind von der WB Werkzeugmaschinen nach den dafür geltenden Bestimmungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit diesen Ländern abzuschließen.

(2) Die Ergebnisse solcher Vereinbarungen sind vom Bilanzorgan in der jährlich zu veröffentlichenden Richtlinie zu berücksichtigen.

(3) Generalreparaturen an importierten Werkzeugmaschinen, zu denen in der Richtlinie keine Festlegungen enthalten sind, sind beim zuständigen Importorgan der Deutschen Demokratischen Republik zu bestellen. Über die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Auftragserteilung an das Lieferland entscheidet das Importorgan in Verbindung mit dem Bilanzorgan.

§ 10

Preisbildung

(1) Die Preisbildung für Generalreparaturen und Modernisierungen hat nach der Preisanordnung Nr. 4573 vom 1. April 1966 — Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II S. 691) zu erfolgen. Für Generalreparaturen und Modernisierungen, die nach dem Typenträgersystem durchgeführt werden, sind typengebundene Festpreise zu bilden, die vom Preisbildungsorgan zu bestätigen sind.

(2) Bei Anwendung des Austauschverfahrens zur Gewährleistung einer kurzfristigen Lieferung ist der Abschnitt III der Anordnung vom 23. Juli 1966 über Preiszuschläge und Preisabschläge (GBl. II S. 584) in Verbindung mit § 47/Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) zwischen Reparaturbetrieb und Abnehmer anzuwenden. Mit den Vertragspartnern sind typengebundene, einheitliche Zuschlagssätze zu vereinbaren.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates vom 30. Juni 1963 über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen nach dem Typenträgersystem außer Kraft (Verfügungen und Mitteilungen des ehemaligen Volkswirtschaftsrates Nr. 10/1963 S. 105).

Berlin, den 8. Mai 1969

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. G e o r g i